

# HAUPTSATZUNG

## der Gemeinde Kirchdorf an der Iller

### Landkreis Biberach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates in öffentlicher Sitzung am 15.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. Form der Gemeindeverfassung**

##### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **II. Gemeinderat**

##### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

##### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten). Die Zahl der Gemeinderäte bestimmt sich nach der maßgebenden Gemeindegrößengruppe von § 25 Absatz 2 GemO.

#### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beschließende Ausschuss gebildet:

- Personalausschuss

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

### **§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

### **§ 7 Personalausschuss**

Aufgabe des Ausschusses ist

1. die Einstellung von Mitarbeitern/-innen mit folgenden Ausnahmen:
  - Fachbeamter für das Finanzwesen
  - Leitung des Hauptamtes
  - Bauhofleiter und
  - der mit der Erziehung zusammenhängenden Stellen in den Kindergärten
2. die Beendigung von Arbeitsverhältnissen für jedes Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 9 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (2) und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 13.000,-- Euro im Einzelfall.
  - 2.2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
  - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000,-- Euro; darüber entscheidet der Gemeinderat,
  - 2.4 die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis 800,-- Euro,
  - 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- Euro im Einzelfall,
  - 2.6 den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen,
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.000,-- Euro im Einzelfall,
  - 2.8 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.9 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen,
  - 2.10 die Ausstellung von Zeugnissen und Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten an Grundstücken,
  - 2.11 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften bis zu einer Höhe von 40.000,-- Euro pro Antragsteller,
  - 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz
  - 2.13 die personalrechtlichen Entscheidungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit Ausnahme von Entlassungen

#### **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

##### **§ 10 Stellvertreter**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind nach jeder ordentlichen Gemeinderatswahl neu zu bestellen und ehrenamtlich tätig.

## **V. Ortsteile**

### **§ 11 Benennung der Ortsteile**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich von einander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Kirchdorf mit den Weilern Binnrot und Waldenhofen
- 1.2 Oberopfingen
- 1.3 Unteropfingen

## **VI. Unechte Teilortswahl (§ 27 GemO)**

### **§ 12 Unechte Teilortswahl**

- (1) Für das Wahlgebiet der Gemeinde Kirchdorf an der Iller gelten die Bestimmungen der unechten Teilortswahl.
- (2) Das Wahlgebiet wird in 3 Wohnbezirke aufgeteilt. Die Sitze im Gemeinderat werden von Vertretern der räumlich getrennten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

- 9 Vertreter der Wohnbezirke Kirchdorf, Binnrot und Waldenhofen
- 3 Vertreter des Wohnbezirks Oberopfingen
- 2 Vertreter des Wohnbezirks Unteropfingen

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 13 Ortschaftsverfassung**

- (1) Im Ortsteil Oberopfingen ist eine Ortschaftsverfassung nach § 67 ff GemO eingerichtet. In der Ortschaft Oberopfingen wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Anzahl der Ortschaftsräte beträgt 7 einschließlich dem Ortsvorsteher.

### **§ 14 Ortschaftsrat**

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) in Oberopfingen werden von den in der Ortschaft Oberopfingen wohnenden Bürgern nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.
- (2) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt. Der Stellvertreter wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden, in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

### **§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates - gemäß § 70 GemO -**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten die den Gemeindeteil Oberopfingen betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Gemeindeteil Oberopfingen betreffen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, die den Gemeindeteil Oberopfingen betreffen, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:
  - a) Heimatpflege
  - b) Pflege des Ortsbildes
  - c) Verpachtung der Gemeindejagd, soweit diese nicht durch die Jagdgenossenschaft erfolgt
  - d) Angelegenheiten der örtlichen Vereine und Organisationen mit Ausnahme der Beitragsgewährung
  - e) Zuständigkeit im Friedhofswesen auf der Grundlage der kommunalen Friedhofsordnung für den gemeindlichen Friedhof in Oberopfingen
  - f) Erlass von Benutzungsordnungen für die öffentlichen Einrichtungen im Teilort mit Ausnahme des Kindergartens

Die vorgenannten Aufgaben können vom Ortschaftsrat nur soweit ausgeführt werden, so lange sie nicht 10.000,-- Euro übersteigen.

- (4) Absatz 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Absatz 2 und in § 44 Absatz 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

### **§ 16 Zuständigkeit des Ortsvorstehers - § 72 GemO -**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit
- (2) Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, haben im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der Ortschaftsverwaltung.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Ortsvorstehers.
- (5) Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderatsmitglied sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.07.2001 mit ihren Änderungen vom 02.10.2003 und 06.11.2013 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Kirchdorf an der Iller, den 16.07.2014



Langenbacher  
Bürgermeister

